

VO/0031/14

**Bebauungsplan 1198 - Waldeckstraße / Auf der Bleiche -
- Aufstellungsbeschluss**

Beschlüsse:

04.02.2014 SI/3636/14 BV Oberbarmen TOP 10

Das Verfahren wird ohne Beschluss entgegen genommen.

11.02.2014 SI/3695/14 BV Heckinghausen TOP 7

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen – ungeändert – wie folgt zu entscheiden:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1198 – Waldeckstraße / Auf der Bleiche – erfasst einen Bereich zwischen der Waldeckstraße im Westen, der Straße Auf der Bleiche bis einschließlich Haus Nr. 25 im Süden, verläuft von dort in nordöstliche Richtung bis zur Wupper und führt dann weiter entlang der Wupper bis zur Waldeckstraße.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1198 – Waldeckstraße / Auf der Bleiche – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Information verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**12.02.2014 SI/0520/14 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 11**

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1198 – Waldeckstraße / Auf der Bleiche – erfasst einen Bereich zwischen der Waldeckstraße im Westen, der Straße Auf der

Bleiche bis einschließlich Haus Nr. 25 im Süden, verläuft von dort in nordöstliche Richtung bis zur Wupper und führt dann weiter entlang der Wupper bis zur Waldeckstraße.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1198 – Waldeckstraße / Auf der Bleiche – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Information verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.